

## **Anlage 15 Ergänzende Leistung („Münchenezulage“) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten (gültig ab 1.7.2024 befristet bis 31.12.2026)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Anlage gilt zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung und -bindung) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 der Anlage 1, der Lohngruppen 1 bis 9 der Anlage 8b sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten gemäß den Anlagen 10/I, 10/Ia, 10/II, 10/III, 10/IV und 10/V in allen Einrichtungen mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungs- oder Praktikumsstelle im Stadtgebiet München.

(2) Soweit weitere örtliche Gebietskörperschaften vergleichbare örtliche Arbeitsmarktzulagen (Ballungsraumzulagen) an ihre Beschäftigten zahlen, können diakonische Rechtsträger in ihren Dienststellen, die im Gebiet dieser örtlichen Gebietskörperschaften liegen, entsprechende Zulagen an den bei ihnen beschäftigten entsprechenden Personenkreis gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- am 31. Dezember 2023 in einem Dienst- bzw. Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis
- stehen, das am 1. Januar 2024 fortbesteht, und
- am 31. Dezember 2023 eine freiwillige ergänzende Leistung für Kinder erhalten haben und
- nach der ab 1. Januar 2024 geltenden AVR-Regelung eine niedrigere ergänzende Leistung für Kinder erhalten würden,

erhalten die ergänzende Leistung für jedes Kind in der bisherigen Höhe mit Stand 31. Dezember 2023 fortgezahlt, solange sie jeweils die Voraussetzung des Kindergeldbezuges nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllen.

### **§ 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung**

(1) Die ergänzende Leistung beträgt monatlich für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 250,00 Euro, für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten 60,00 Euro.

(2) Beschäftigte nach Absatz 1 erhalten für jedes Kind, für das ihnen nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht, eine ergänzende Leistung Kind in Höhe von 25,00 Euro monatlich. Die ergänzende Leistung Kind wird vom 1. des Monats an gezahlt, in den das für den Kindergeldbezug maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

(3) Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhalten von der ergänzenden Leistung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht (§ 21 AVR).

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die ergänzende Leistung dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Dienstgeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Die ergänzende Leistung wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung gemäß Anlage 14 nicht berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 besteht nur für Zeiträume, für die Entgelt gemäß § 14 AVR, Entgeltfortzahlung gemäß § 24 AVR oder Urlaubsentgelt gemäß § 28 Abs. 10 AVR aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.

#### **Anmerkungen zu Absatz 3:**

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach § 2 im Rahmen des § 24 AVR zu berücksichtigen.

Für Mitarbeitende, die dem Geltungsbereich der Anlage 8b AVR unterfallen, gelten anstatt der §§ 14 und 24 AVR die Regelungen nach Anlage 8b AVR.

(4) Auf alle Ansprüche aus dieser Anlage findet die Ausschlussfrist gemäß § 45 AVR Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten nach Anlage 10/I, 10/Ia, 10/II, 10/III, 10/IV und 10/V AVR entsprechend.

### **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Anlage tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Eine Nachwirkung dieser Regelung wird ausgeschlossen. Durch diese tarifliche Regelung werden bisher auf Freiwilligkeitsbasis, etwa über eine Dienstvereinbarung oder einzelvertraglich gewährte Münchenezulagen ersetzt.